

Prof. Dr. Sascha Liebermann
Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft
Ville Straße 3
53347 Alfter

Tel.: +49 (0) 2222 9321 1534
sascha.liebermann@alanus.edu



Hochschule für Kunst
und Gesellschaft
University of Arts
and Social Sciences

Stellungnahme zur Anhörung durch den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend zu den Themen „Kindergrundsicherung, bedingungsloses Grundeinkommen“*

1. (Wie) unterscheiden sich die führenden BGE-Modelle in ihren Vorteilen/Nachteilen für Kinder bzw. Familien?

Modelle im Sinne detaillierter Ausgestaltungsvorschläge gibt es nur wenige. Im Allgemeinen lässt sich resümieren, dass es zwei Typen von Vorschlägen gibt, die sich aufgrund ihres Charakters in Ihren Auswirkungen unterscheiden. Auf der einen Seite stehen Vorschläge, die ein einheitliches BGE für Erwachsene und Kinder vorsehen, auf der anderen diejenigen, die die Betragshöhe für Erwachsene höher ansetzen als für Kinder (hälftiger Erwachsenen-Betrag oder etwas mehr), so z. B. die BAG Grundeinkommen bei Die Linke, das Solidarische Bürgergeld von Dieter Althaus, der Vorschlag der Katholischen Arbeitnehmerbewegung. Zwar arbeitet auch das Ulmer Transfergrenzen-Modell von Prof. Helmut Pelzer mit einer Unterscheidung der Beträge für Erwachsene und Kinder, erklärt dies aber mit der Datengrundlage, die für die Simulationsrechnung vorlag.

Die einheitliche Höhe des Betrages für Erwachsene wie Kinder wird in der Regel damit begründet, dass sich das BGE aus der Würde des Menschen ableitet, wie sie in Art. 1 GG formuliert ist und den Grundrechtskatalog durchzieht. Weil die Würde unteilbar ist, muss die Betragshöhe für Erwachsene wie Kinder dieselbe sein. Ergänzend ließe sich hier noch anführen, dass gerade ein einheitlicher Betrag die Bürger – schon handlungsfähige Erwachsene wie prospektiv handlungsfähige Kinder- und Jugendliche – als solche in ihrer Stellung im Gemeinwesen als Fundament der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anerkennt. Alleine dies hätte schon Auswirkungen, denn jeder ist zum einen Individuum als Bürger, zum anderen Teil der Bürgergemeinschaft. Der Einzelne in seiner Stellung im Gemeinwesen würde durch ein BGE anerkannt (individuell) und ihm damit ein bestimmtes Solidarverständnis durch das Gemeinwesen (kollektiv) zum Ausdruck gebracht. Da das Gemeinwesen immer eines der Bürger ist, sind die individuelle und die kollektive Seite des BGE nur zwei Seiten derselben Medaille. Ein BGE würde diesen Zusammenhang dadurch stärken, dass es ihn heraushebt und zur Basis der Systeme sozialer Sicherung erhebt. Auf Nicht-Staatsbürger ließe sich dies genauso anwenden, sofern sie einen bestimmten Aufenthaltsstatus innehaben.

Ein in der Betragshöhe zwischen Erwachsenen und Kindern differenzierendes BGE würde entsprechend nicht die Gleichheit der Bürger ins Zentrum stellen, sondern die Bedarfslage von Haushalten

* Angesichts der Bündelung verschiedener Fragen zu einer habe ich mir erlaubt, die meine Antworten zu untergliedern.

(Haushaltsprinzip) bzw. Personen. Das mag fiskalisch naheliegen, bedeutet jedoch, das Gemeinwesen vorrangig als Bilanzierungsgesellschaft und nicht als Solidargemeinschaft zu betrachten.

Da der einheitliche Betrag über die Lebensspanne vorgesehen ist, würde er – da spielt nun die Höhe eine gewisse Rolle – die Familie als partikularen Solidarverband in seiner Bedeutung anerkennen. Die BGE würden gemäß der Anzahl an Personen im Haushalt kumulieren (Individualprinzip) und entsprechend, wenn eine Person den Haushalt verlässt, wieder abnehmen. Familien würde durch kumulierende BGE erheblich gestärkt. Finanziell: weil sie über verlässliche Einkommen verfügen; normativ: weil das Gemeinwesen es für richtig hält, ihnen diese Einkommen bereitzustellen. Deswegen wären Eltern, Mütter wie Väter, in der Lage, sich gleichermaßen der Aufgabe Elternschaft zu stellen. Sie könnten ihren Weg finden, wie sie mit den Herausforderungen umgehen wollen, ohne dass eine bestimmte normative Prämierung vorgenommen würde. Das würde es erleichtern, Entscheidungen, die das eigene Kind betreffen, mehr an dessen individuellem Entwicklungsstand auszurichten als an den Erfordernissen der Einkommenserzielung.

Heute hingegen stellt sich die Lage für Eltern so dar, dass kaum beide für längere Zeit nach der Geburt eines Kindes zuhause bleiben können, da dies entsprechende Rücklagen erfordert. Dabei zeigen Befunde aus der familiensoziologischen Forschung, dass es erhebliche Zeit, d.h. Erfahrung mit dem Kind und dem Partner, benötigt, um in die Elternposition hineinzufinden. Rücklagen wiederum können nur diejenigen Eltern bilden, die ein entsprechend hohes Haushaltseinkommen erzielen können. Das in diesem Zusammenhang zu erwähnende Elterngeld, das als Lohnersatzleistung konstruiert ist, unterstützt nicht Eltern als solche, sondern Erwerbstätige, die Eltern geworden sind und das noch relativ zum Erwerbseinkommen. Es schafft zwei Klassen von Eltern, Nicht-Erwerbstätige und Erwerbstätige vor dem Bezugszeitraum des Elterngeldes. Auch das hat für die Erfahrung, in welcher Form Familie wertgeschätzt wird, ganz praktische Folgen. Familie wird dadurch in der Bewertungshierarchie unterhalb von Erwerbstätigkeit angesiedelt. Ein in der Höhe differenzierender Betrag würde solange in dieselbe Richtung wirken können, solange ausreichend Personen im Haushalt leben.

Ein einheitliches BGE für Erwachsene wie Kinder würde darüber hinaus Alleinerziehende entlasten, die heute besonders in Bedrängnis geraten, weil sie zugleich Einkommen erzielen und für das Kind verlässlich da sein wollen. Das lässt sich nicht vereinbaren, denn Lebenszeit lässt sich nicht aufteilen. Wird sie für das eine verwandt, ist sie für das andere nicht mehr verfügbar. Mit einem BGE wären sie in der Lage, sich auf die Aufgabe zu konzentrieren, die sie für besonders wichtig erachten. Heute wird ihnen entgegengehalten, dass sie auf „eigenen Beinen“ stehen und erwerbstätig sein sollen, das sei erstrebenswert, ist aber nur um den Preis zu haben, erheblich weniger für die Kinder da sein zu können.

Alleinerziehende Eltern würden durch einen zwischen Erwachsenen und Kindern differierenden Betrag benachteiligt, da ihr verfügbares Einkommen durch kumulierende BGE erheblich kleiner ausfiele, zugleich aber sowohl Einkommenserzielung wie Fürsorge übernehmen müssten.

Nicht nur würde ein BGE Familie in ihrer eigenständigen Dynamik anerkennen und Eltern ohne normative Lenkung die Frage überlassen, wie sie sich der Aufgabe Elternschaft stellen wollen. Ein BGE würde auch herausheben, wie sehr ein Gemeinwesen von den Leistungen, die Familien erbringen, in seinem Wohlergehen abhängt, was heute nur unbefriedigend in den statistischen Studien zur Zeitverwendung erfasst wird, diese zumindest aber deutlich machen, dass im Bereich der Haushaltstätigkeiten erheblich mehr Stunden pro Jahr aufgewandt werden als in Erwerbstätigkeit.

2. **a) Wies lässt sich eine gerechte Familienförderung gestalten, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind?**
b) Welche Entlastungen für Familien gibt es über die Transferleistungen hinaus, die sich positiv auf die Entwicklung der Kinder und Familien auswirken ((Arbeits-)zeit, Infrastruktur)?
c) Wie kann man kinderreiche Familien besonders durch Geld- oder Sachleistungen unterstützen?

Ad a)

Ein BGE unterscheidet nicht zwischen verheirateten und unverheirateten Eltern. Von daher hätte es die weitreichendsten Folgen im Verhältnis zum heutigen Gefüge sozialer Sicherung. Andere Formen, die im Gefüge des erwerbszentrierten Sozialstaats verbleiben, können diesbezüglich anders gestaltet werden als heute, heben aber die Nachrangigkeit von Familie gegenüber Erwerbstätigkeit nicht auf. Eltern zu sein würde, selbst bei einer Kindergrundsicherung immer noch eine im Verhältnis zu Erwerbstätigkeit nachrangige soziale Position bleiben.

Ad b)

Was über ein BGE hinaus nötig wäre, hinge wesentlich davon ab, wie ein BGE gestaltet wäre, da spielt die Betragshöhe eine entsprechende Rolle. Wenn Eltern aufgrund der Bereitstellung eines BGE über Arbeitsbedingungen anders verhandeln könnten als heute, weil sie vom Erwerbseinkommen unabhängig wären, liegt es nahe anzunehmen, dass sie dann versuchen werden, Entscheidungen stärker an den Familienbedürfnissen auszurichten. Das müssten sie nicht, sie könnten es aber. Mehr Präsenz beider Elternteile in der Familie – schon das wäre entlastend. Das BGE könnte sich deswegen auf die Haltung zur außerhäuslichen Betreuung vor allem im Bereich der Unter-Dreijährigen (U3) auswirken u.a.m.

Ad c)

Wie schon voranstehend hervorgehoben bietet ein BGE hier eine einfache Antwort, weil es in einem Haushalt aufgrund der Personenzahl kumuliert. Das würde kinderreichen Familien ebenso helfen. Geldleistungen signalisieren dem Bezieher immer, dass auf seine Mündigkeit vertraut wird und er für den Einsatz der Mittel die Verantwortung trägt. Erst wo es daran berechnete Zweifel gibt, wären andere Formen zu bevorzugen in Verbindung mit Hilfeangeboten – dafür haben wir heute schon Regelungen des Gesetzgebers im Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe).

3. **a) Wie müsste eine effektive Kindergrundsicherung ausgestaltet werden?**
b) Welche BGE-Modelle sind (auch im Hinblick auf eine Finanzierung) konkret genug, um ihre Umsetzung zu diskutieren?
c) Welche Vorteile/Nachteile hätte die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens gegenüber der Einführung einer Kindergrundsicherung?
d) Welchen Beitrag könnte eine Kindergrundsicherung zur Bekämpfung der Kinderarmut leisten?
e) Wie würde sich die Situation von Alleinerziehenden und pflegenden Angehörigen durch BGE/Kindergrundsicherung verändern?

Ad a)

Effektiv worauf bezogen? Ich darf auf meine Ausführungen zu 2a) verweisen.

Ad b)

Die Frage der Umsetzung hängt davon ab, in welcher Ausgestaltung ein BGE eingeführt werden soll. Dafür bieten viele der diskutierten Überlegungen Ansatzpunkte und die meisten sind sich darin einig,

dass das BGE ins Verhältnis zu den bestehenden Systemen sozialer Sicherung gesetzt werden muss. Insofern liegen sehr präzise Argumente dafür vor, was ein BGE verändern würde, welche Möglichkeiten sich dadurch eröffnen und welche nicht. Dabei spielt die Betragshöhe eine Rolle, von ihr hängen manche Auswirkungen ab, auch ob Erwachsene und Kinder denselben Betrag erhalten oder nicht.

Insofern lässt sich die Finanzierung nicht unabhängig von der Ausgestaltung diskutieren, sofern damit eine konkrete Umsetzung gemeint ist. Selbst das Ulmer Transfergrenzen-Modell von Prof. Helmut Pelzer, das möglichst allgemein formuliert wurde, musste für die Modellierung bestimmte Annahmen treffen, doch ob diese gewollt und für richtig befunden werden, ist eine praktische Frage. Eine besondere Herausforderung, die sich mit dem BGE stellt ist, dass alle Leistungsformen, die in einem Gemeinwesen vorkommen, ins Verhältnis zum BGE gesetzt werden müssen, um etwaige Auswirkungen auszuloten.

Ad c)

Auch hier darf ich auf meine Ausführungen zu 2a) bis c) verweisen.

Ad d)

Hier gilt es zwei Aspekte auseinanderzuhalten, das Vorhandensein von ausreichendem (Haushalts-)Einkommen und den Modus, in dem es erzielt wird. Ausreichendes Einkommen entscheidet darüber, was eine Familie – man kann Kinderarmut nicht ohne Familienarmut betrachten – sich leisten kann. Wenn die Teilnahme am gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Leben nur durch mangelndes Einkommen behindert wird, dann ist die Bereitstellung ausreichenden Einkommens dafür eine Lösung. Der Bereitstellungsmodus allerdings darf in seinen Wirkungen nicht übersehen werden, denn das gegenwärtig erwerbszentrierte System von Leistungen wertet Familie als Erfahrungsort und -raum eigener Art ab. Die Möglichkeiten einer Kindergrundsicherung sind also dadurch wesentlich beschränkt im Unterschied zu einem BGE.

Ad e)

Für die Auswirkungen eines BGE auf Alleinerziehende darf ich auf meine ausführliche Stellungnahme zu Frage 1) verweisen, für die einer Kindergrundsicherung auf Ausführungen zu 2). Ergänzend sei angefügt, dass pflegende Angehörige wie auch diejenigen, die gepflegt werden durch ein BGE anders gestellt würden. Die Entscheidung dafür, Angehörige zu pflegen würde bis zur Höhe des BGE nicht von Einkommenssorgen belastet (hier ist die Betragshöhe wieder relevant). Heute stellt sich nicht nur die Frage, wer es sich erlauben kann, für die Pflegeaufgabe einen Erwerbsarbeitsplatz aufzugeben und damit womöglich seine Chancen auf Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt zu verschlechtern (abhängig vom Alter der Erwerbsperson). Er muss auch in Kauf nehmen, auf die Rentenanwartschaften, die ihm verloren gehen zu verzichten. Die Deutsche Rentenversicherung übernimmt heute nur dann die Beiträge für die Rentenversicherung, wenn von Seiten der Pflegenden bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

- 4. a) Wie hoch ist der finanzielle Mehraufwand für Kindergrundsicherung/BGE?**
b) Welche Einsparungen (bisherige Sozialleistungen, Verwaltung) wären durch Einführung von BGE/Kindergrundsicherung zu erwarten und welche anderen Quellen/Umstrukturierungen sind zur Finanzierung vorgesehen?

Ad a)

Ich darf auf meine Ausführungen zu 3b) verweisen.

Ad b)

Auch hier darf die Gestaltung nicht außer Acht gelassen werden, denn von ihr hängen die Auswirkungen ab, sowohl was die Ersetzung bestehender Leistungen betrifft als auch das Freiwerden von bislang gebundenen Finanzierungsmitteln bzw. -quellen. Auf der Basis aller Teile des Sozialgesetzbuches lässt sich leicht prüfen, welche Leistungen von einem BGE berührt würden und in welchem Umfang. Einfach gesprochen könnten sich bestehenden Leistungen um den Nettobetrag BGE reduzieren, da es ja auf andere Weise dieselbe Funktion wahrnimmt. Bedarfsgeprüfte Leistungen müssten erst oberhalb des BGE weiter vorgehalten werden.

Die Auswirkungen in Form etwaiger Einsparungen richten sich allerdings nicht nur nach der Betragshöhe. Indirekte Effekte z. B. auf die Verlässlichkeit des Einkommens über die Lebensspanne, auf die Kaufkraftstabilisierung und ihre Folgen für Investitionsentscheidungen privater Haushalte, auf die Auswirkungen beider wiederum auf die Binnenwirtschaft, auf die mögliche Entfaltung von Bildungsprozessen und dadurch eines Leistungspotentials durch den Wegfall stigmatisierender Effekte heutiger Systeme – alle wirken sich wiederum auf die Einnahmenseite aus. Es wäre zu kurz gedacht, eine simple Substitutionsrechnung auf der Ebene von Geldströmen anzustellen, um diese Frage zu beantworten.

Für die Kindergrundsicherung verhält es sich grundsätzlich anders, da sie nur an einer Stelle, der Bereitstellung von Mitteln ansetzt, nicht aber am normativen Charakter heutiger Leistungen etwas ändern würde. Für Familien brächte sie eine unerhebliche Verbesserung der Lage.

5. **a) Welchen Optimierungsbedarf gibt es für die momentanen monetären Leistungen?**
b) Welche Vorteile/ Nachteile hätte die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens gegenüber dem bestehenden System?
c) Welche Vorteile/ Nachteile hätte die Einführung einer Kindergrundsicherung gegenüber dem bestehenden System von Kinderfreibeträge und Kindergeld?
d) Wie würde sich BGE/Kindergrundsicherung in der Erziehungs- und Jugendhilfe auswirken?
e) Müssten bestimmte Sozialleistungen neben einer Kindergrundsicherung oder einem BGE erhalten bleiben, um zu verhindern, dass Kinder/Familien in bestimmten Fällen schlechter gestellt wären als bisher?

Ad a)
Keine Antwort

Ad b)
Hier darf ich auf vorangehende Ausführungen zu beinahe allen Fragen verweisen.

Ad c)
Je nachdem wie die Kindergrundsicherung gestaltet wäre, würde sie dazu beitragen können, Kindern das Existenzminimum zu sichern und verschiedene heute aufgesplitterte Leistungen zu bündeln. Je höher sie ausfiele, desto weniger aufwendig wäre es für Eltern, Leistungen zu beantragen, auf die sie angewiesen sind. Eine Kindergrundsicherung würde dazu führen, die Leistungen zu egalisieren, die es heute gibt, sie auf die Kinder auszurichten und nicht mehr Haushalte mit niedrigeren (Kindergeld) und solche mit höheren Einkommen (Kinderfreibetrag) ungleich zu behandeln. Eltern würden dadurch ebenso gleichbehandelt. Wo Sonderbedarfe bestehen könnten sie weiterhin geltend gemacht werden, wobei auch hier festgehalten werden muss: je höher die Leistung, desto weniger müssen Sonderbedarfe geltend gemacht werden.

Am Gefüge der Systeme sozialer Sicherung allerdings, solange es kein BGE für Erwachsene gibt, ändert eine Kindergrundsicherung nichts. Die normative Vorrangigkeit von Erwerbstätigkeit bestünde fort, familiales Engagement wäre – wie heute schon – normativ betrachtet eine „Freizeitangelegenheit“. Darüber hinaus suggeriert eine Kindergrundsicherung, dass das Wohl der Kinder separat von dem der Eltern betrachtet werden könne. Diese Individualisierung familialer Beziehungen wird der Eigendynamik von Familie nicht gerecht und übergeht die besondere Bedeutung der Eltern.

Ad d)
Ich konzentriere mich hier auf Auswirkungen eines BGE, da eine Kindergrundsicherung nur unwesentliche Veränderungen für diesen Fall mit sich brächte. Ein BGE als individuelles Einkommen über die Lebensspanne hätte erhebliche Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Die erste bestünde darin, dass Kinder und Jugendliche, die aus ihrer Herkunftsfamilie herausgenommen würden bzw. diese sogar von sich aus verlassen wollten, das BGE jeweils mit sich nähmen. Sie verfügten damit über eine Grundausstattung. Darüber hinaus ist der Lebenszusammenhang, in dem Kinder und Jugendliche dann unterkommen so, dass dort anwesende Personen ebenfalls über ein BGE verfügten. Für Pflegefamilien könnten dies bedeuten, dass die intervenierende Präsenz des Jugendamtes geringer würde, die Bedeutung des Trägers zunähme. Das schuf sozialisatorische Möglichkeiten für das pädagogische Setting, die heute nicht in der Form bestehen.

In ausreichender Höhe würde ein BGE Erziehungshilfen ermöglichen, die gar nicht mehr durch das Jugendamt bewilligt werden müssten. Ein Träger bedürfte lediglich der Anerkennung (und professionalisierter Evaluation) als Träger für Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Wo das

der Fall wäre, könnten sich Jugendliche mit oder ohne ihre Eltern direkt an den Träger wenden, um nach Lösungen für die jeweilige Problemlage zu suchen.

Pflegefamilien als familienähnliche Lebensgemeinschaften würden anders dastehen. Während Pflegeeltern heute finanzielle Unterstützung durch das Jugendamt unbedingt benötigen, wäre das mit einem BGE nicht mehr der Fall (hier ist wieder die Betragshöhe relevant). Da Pflegefamilien häufig von Trägern betreut bzw. beraten werden, würde sich die Konstellation zum Jugendamt erheblich verändern, wenn es womöglich nur in geringem Umfang nötig wäre nicht mehr darum, finanzielle Mittel beantragen zu müssen. Das hätte Folgen für die Dynamik eines pädagogischen Settings.

Überhaupt wäre es denkbar, dass – im Unterschied zu heute – nicht das Jugendamt bei der Umsetzung fachlicher Entscheidungen das letzte Wort hätte. Nicht selten führt das in der Erziehungshilfe zu erheblichen Konflikten zwischen den Einschätzungen eines Trägers und denen des Jugendamtes. Es wäre, auch das hat sich nicht selten als problematisch gezeigt, dem pädagogischen Setting förderlich, wenn nicht eine dritte Instanz, die zwei Aufgaben zugleich vertritt, Rechtsdurchsetzung und individuelle Förderung, sich auf die Rechtsdurchsetzung konzentrieren könnte. Die fallorientierte Beratung könnte davon getrennt werden.

Es geht in diesem Handlungsfeld also auch darum, Möglichkeiten der Professionalisierung sozialpädagogischen Handelns im Dienste der Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen auszuloten. Das BGE könnte dabei eine Hilfe sein.

6. **a) Welche negativen Anreize auf die Beschäftigung haben Kindergrundsicherung/BGE?**
b) Wie bewerten Sie die Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens gerade mit Blick auf Nicht-Bedürftige?

Ad a)

Unter „negativen Anreizen“ wird in der Regel verstanden, dass sich Eltern, vor allem Mütter, aufgrund der gewährten Leistungen vom Arbeitsmarkt zurückziehen, das Arbeitsangebot sinkt. Dabei werden entsprechende volkswirtschaftliche Kosten bezüglich des Steueraufkommens, der Einkommenserzielung über Erwerbstätigkeit, etwaiger Wiedereintrittshindernisse in den Arbeitsmarkt u.a. angeführt. Es wird aus der Perspektive des Arbeitsmarktes gedacht. Vergessen wird dabei allzu schnell, dass die Entscheidung für den Rückzug aus dem einen, eine Entscheidung für die Hinwendung zu anderen Lebenszusammenhängen darstellt, z. B. um mehr Zeit für die Kinder zu haben. Das ist aus sozialisatorischer Perspektive für beide Eltern nur wünschenswert, über die Bedeutung von Familie für Bildungsprozesse wissen wir schon lange, wie wichtig sie als Schonraum für frühe Erfahrungen, die ja immer Solidarerfahrungen sind, ist. Darauf wird mittlerweile auch in wirtschaftswissenschaftlichen Studien hingewiesen. Ein „negativer Anreiz“ ist das nur, wenn bestimmte Handlungsziele (Erwerbstätigkeit) als ausgezeichnete gesetzt und andere nicht beachtet werden. Ein BGE würde, weil es anders ansetzt als die Kindergrundsicherung, das familiäre Engagement ausdrücklich als wichtig anerkennen, und zwar schlicht dadurch, dass durch das BGE dieses Engagement ermöglicht wird.

Eine Kindergrundsicherung, von der Gestaltung abhängig, könnte ebenfalls dazu führen, dass Eltern ihr Arbeitsangebot zurückziehen. Allerdings kann dies nur für einen Elternteil der Fall sein, da die Kindergrundsicherung das Haushaltseinkommen nicht in Gänze absichert. Die Kindergrundsicherung ändert darüber hinaus nichts an der normativen Degradierung von familialem Engagement, ist also viel weniger förderlich für Familien.

Ad b)

Betrachtet man die heute vorgehaltenen Leistungen sozialer Sicherung dann gehen sie alle auf die

Sicherung des Existenzminimums als gemeinschaftlicher Aufgabe zurück. Das äußert sich entweder in Transferleistungen, selbst Versicherungsleistungen stellen strukturell betrachtet Solidarsysteme dar (Generationenvertrag), oder in Freibeträgen in der Einkommensteuer. Sie stehen allen zu – das sieht der Gesetzgeber heute so. Daraus ist nicht zu ersehen, weshalb dasselbe für ein BGE nicht gelten sollte, denn es hat genau dieselbe Aufgabe, mindestens das Existenzminimum zu sichern mit offener Entwicklungsperspektive zu höheren Beträgen. Darüber hinaus bereitgestellte, bedarfsgeprüfte Leistungen würden wiederum zwischen Bedürftigkeit und Nicht-Bedürftigkeit unterscheiden. Allerdings würden diese auf Basis eines BGE auch ihren Charakter verändern.

7. Was wären logische nächste Schritte zur Realisierung – oder Prüfung der Realisierbarkeit – eines BGE bzw. einer Kindergrundsicherung (Grundsatzentscheidungen, Forschung in bestimmten Bereichen, Pilotprojekte in Land oder Bund)?

Angesichts einer schon über ein Jahrzehnt anhaltenden „aktivierenden Sozialpolitik“ wäre es notwendig, sich das Verhältnis der freiheitlich demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz niedergelegt ist, zum konkret ausgestalteten Sozialstaat mit seinen Systemen sozialer Sicherung vor Augen zu führen. Während die politische Ordnung auf mündige Bürger setzt, die den Souverän bilden, von dem alle Staatsgewalt ausgeht und damit ein starkes Vertrauen ausspricht, wird der Sozialstaat davon bestimmt, genau dieser Mündigkeit nicht zu vertrauen (z. B. durch Sanktionen im SGB). Während – normativ betrachtet – im Zentrum der Demokratie die Staatsbürger stehen, stehen im Zentrum des Sozialstaats die Erwerbstätigen. Ist dieser Widerspruch einmal ans Licht gebracht, ist es erheblich einfacher über alternative Gestaltungsformen wie das BGE zu diskutieren, die Ansatzpunkte dafür sind mit dem Grundgesetz gegeben.

Forschung in der Tradition nicht-standardisierter qualitativer bzw. rekonstruktiver Sozialforschung, die erheblich näher an das konkrete Leben herankommt als standardisierte Forschungsinstrumente (Befragungen, Indikatoren usw.), hat schon aufschlussreiche Befunde dafür geliefert, worin handlungsleitende Überzeugungen der Lebenspraxis bestehen. Sie könnte aufgegriffen und vertieft werden. Auskünfte darüber, wie Menschen, gäbe es ein BGE, tatsächlich handeln werden, können damit nicht getroffen werden.

Feldexperimente, ganz gleich in welcher Form, können darüber ebenso wenig aussagen. Dadurch, dass sie nur für einen bestimmten Zeitraum, mit einem bestimmten Personenkreis (verstreut über das Bundesgebiet oder auf eine Kommune konzentriert) stattfinden, ändern sich die allgemeinen Handlungsbedingungen der Probanden nicht. Der definierte Versuchszeitraum von meist nur wenigen Jahren bringt Teilnehmer in die Situation, Entscheidungen während der Laufzeit so zu treffen, dass sie für die Zeit danach, ohne BGE, Bestand haben sollen. Damit ist der Einzelne den Handlungsmöglichkeiten gegenüber nicht so frei, wie ein allgemeines BGE es zum Ziel hat. Darüber hinaus werden die Entscheidungen in einem Umfeld getroffen, dass von der normativ hohen Bewertung von Erwerbstätigkeit gar nicht frei ist.

Neben diesen methodischen Einwänden lässt sich ein praktisch-legitimatorischer Einwand gegen Feldexperimente anführen. Ihr Ziel wäre letztlich zu überprüfen, ob die Probanden praktisch-vernünftige, den Problemlagen eines Gemeinwesens angemessene Entscheidungen in ihrer Lebensführung treffen, somit Eigeninteresse und Gemeinwohlbindung stets austarieren. Eine solche Haltung überprüfen zu wollen, in die die freiheitlich-demokratische Grundordnung vertraut, liefe darauf hinaus, die eigenen Grundfesten in Frage zu stellen.

Für etwaige Finanzierungsmodellierungen kann neben anderen das Ulmer Transfergrenzenmodell von Prof. Helmut Pelzer herangezogen werden. Es erlaubt, da auf der Basis von Variablen und nicht

von absoluten Zahlen entworfen, vielfältige Möglichkeiten der Modellierung.